

CHG Newsletter Vergaberecht

VERGABERECHT

Nr. 20
Jahrgang 2026

Seite 1
Vorwort

Seite 2
Leitartikel

Seite 7
Aktuelle
Rechtsprechung

Seite 17
CHG Termine

Seite 18
CHG News

Seite 20
Team & Kontakt



Das Jahr 2026 startet vergaberechtlich fulminant. Der im Herbst veröffentlichte Begutachtungsentwurf für das Vergaberechtsgesetz 2026 mündete in eine Regierungsvorlage, die noch im Dezember 2025 in National- und Bundesrat beschlossen wurde. Vor der Veröffentlichung im BGBl sind noch die Zustimmungen der Länder ausständig. Im Rahmen des Newsletter wagen wir einen ersten cursorischen Blick auf die zu erwartenden neuen Regelungen. Zur Vertiefung bieten wir noch im März eine Veranstaltung zu den Änderungen durch die Vergaberechtsnovelle an (Vergaberechtsupdate am Dienstag, 10.03.2026). Nähere Informationen finden sich am Ende des Newsletters.

Das neue Jahr bietet aber auch bereits die erste vergaberechtliche Stolperfalle. Seit 01.01.2026 gelten im Vergaberecht neue Schwellenwerte. Die Kundmachung durch die Bundesministerin für Justiz erfolgte jedoch noch nicht. Das hat zur Folge, dass die neuen Schwellenwerte unmittelbar für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2026 eingeleitet werden, gelten und zwar unabhängig davon, dass sie noch nicht in der aktuellen Fassung des Gesetzes (insbesondere im Rechtsinformationssystem) ersichtlich sind.

Wir wünschen einen guten Start in das neue Jahr und wie immer eine aufschlussreiche Lektüre des Newsletter.

Vergaberechtsnovelle 2026: Wesentliche Änderungen im Überblick

LEITARTIKEL



Die Vergaberechtsnovelle 2026 verfolgt – bei aller thematischen Breite – zwei erkennbare Leitlinien: erstens eine dauerhafte „Entverordnung“ und Anhebung von Unterschwellenwerten, zweitens eine punktuelle Nachschärfung an neuralgischen Stellen der Anwendung (insbesondere in Bezug auf Rahmenvereinbarungen, das Veröffentlichungsregime, Ausschluss und Selbstreinigung, Zuschlagsprinzip und Rechtsschutz). Im Folgenden sollen die wesentlichen Neuerungen schlaglichtartig dargestellt werden.

1. Neue Schwellenwerte

1.1. EU-Schwellenwerte 2026/2027

Die unionsrechtlichen Schwellenwerte werden für 2026/2027 abgesenkt. Maßgeblich sind die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Schwellenwerte, die in den Mitgliedstaaten umzusetzen sind.

Die neuen Schwellenwerte sind nunmehr die Folgenden:

Kategorie	2024/25 (alt)	2026/27	Entwicklung
Baufträge	5.538.000 €	5.404.000 €	↓
Zentrale AG (Liefer-/Dienstleistungen)	143.000 €	140.000 €	↓
Subzentrale AG (Liefer-/Dienstleistungen)	221.000 €	216.000 €	↓
Sektoren AG (Liefer-/Dienstleistungen)	443.000 €	432.000 €	↓

Vergaberechtsnovelle 2026: Wesentliche Änderungen im Überblick

LEITARTIKEL

1.2. Integration der Schwellenwerte-VO in das BVergG und neue Unterschwellenwerte

Ein Kernstück der Novelle ist zudem die Überführung der nationalen Schwellenwertverordnung in das Dauerrecht des BVergG sowie die (teilweise deutliche) Anhebung von Schwellen im Unterschwellenbereich. Die immer wieder auftretenden Phasen der Unsicherheit, ob entsprechende Verordnungen verlängert werden oder nicht, sollten damit der Vergangenheit angehören. Auszugsweise sind folgende neue Unterschwellenwerte hervorzuheben:

Klassischer Bereich

- Die Wahl des **nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung** für Bauaufträge ist bis zu EUR 2.000.000,- zulässig. Für Liefer-/Dienstleistungsaufträge entfällt die Möglichkeit.
- Die **Direktvergabe** bei **Bauaufträgen** ist bis zum geschätzten Auftragswert von EUR 200.000,- zulässig.
- Die **Direktvergabe** bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** ist bis zum geschätzten Auftragswert des in § 12 Abs 1 Z 1 genannten Betrags (zuletzt EUR 143.000,-) zulässig.
- Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist bei **Bauaufträgen** bis zum geschätzten Auftragswert von EUR 2.000.000,- zulässig.
- Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** bis zum ge-

schätzten Auftragswert des in § 12 Abs 1 Z 1 genannten Betrags (zuletzt EUR 143.000,-) zulässig.

- Im Bereich der **besonderen Dienstleistungen** (§ 151 BVergG) können Dienstleistungsaufträge künftig im Wege einer Direktvergabe gemäß § 46 bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 200.000,- und im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 47 bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 300.000,- vergeben werden.

Sektorenbereich

- Die Wahl des **nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung** für Bauaufträge ist bis zu EUR 2.000.000,- zulässig. Für Liefer-/Dienstleistungsaufträge liegt der Wert bei EUR 150.000,-.
- Die **Direktvergabe** bei **Bauaufträgen** ist bis zum geschätzten Auftragswert von EUR 200.000,- zulässig.
- Die **Direktvergabe** bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** ist bis zum geschätzten Auftragswert von EUR 150.000,- zulässig.
- Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist bei **Bauaufträgen** bis zum geschätzten Auftragswert von EUR 2.000.000,- zulässig.
- Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** ist bis zum geschätzten Auftragswert von EUR 200.000,- zulässig.

Vergaberechtsnovelle 2026: Wesentliche Änderungen im Überblick

LEITARTIKEL

2. Rahmenvereinbarungen: „Systemumstellung“ zur Zuschlagsdogmatik

Besonders weitreichend ist die Neujustierung der Rahmenvereinbarung. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung soll in Entsprechung der Judikatur als Zuschlag behandelt werden, sodass das reguläre Entscheidungs- und Rechtsschutzregime auch für den Abschluss der Rahmenvereinbarung greift.

3. Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung und grenzüberschreitendes Interesse

Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung wird um eine unionsrechtlich motivierte Klarstellung ergänzt. Besteht ein „eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse“, soll eine **rein nationale Bekanntmachung nicht mehr genügen**. Vielmehr ist eine Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe auf Unionsebene vorzunehmen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Verdichtung der EuGH-Judikatur zum Binnenmarktrelevanztest unterhalb der EU-Schwellenwerte. Sie erhöht die Begründungs- und Dokumentationsanforderungen: Auftraggeber werden grenzüberschreitendes Interesse entweder tragfähig verneinen oder das unionsweite Publizitätsniveau sicherstellen müssen.

4. Neue Ausnahme: gemeinsame Beschaffungen über die Europäische Kommission

Die Novelle schafft eine neue Ausnahme, um den Rückgriff auf die Europäische Kommission (bei gemeinsamen Vergaben

aufgrund der Haushaltsordnung) als zentrale Beschaffungsstelle zu eröffnen.

5. Veröffentlichungsregime: eForms, Kerndatenmodell und „offene Daten“

Das Veröffentlichungs- und Datenregime wird durch das Vergaberechtsgesetz 2026 gestärkt. Begriffe wie „Metadaten“, „Kerndatenquelle“, „Standardformular“ und „offenes und maschinenlesbares standardisiertes Format“ werden legaldefiniert. Zugleich werden Bekanntgabe- und Bereitstellungspflichten deutlich konkretisiert.

6. Ausschlussgründe und Selbstreinigung

Der Entwurf justiert die Ausschlussgründe neu, wobei folgende Aspekte hervorzuheben sind:

- **Restrukturierung als Ausschlussgrund:** Ein durchgeführtes Restrukturierungsverfahren wird ausdrücklich in den Katalog der wirtschaftlichen Ausschlussgründe aufgenommen (neben Insolvenz bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens).
- **Ausschluss aufgrund rechtskräftiger behördlicher/gerichtlicher Entscheidung:** Neu ist ein Ausschlussgrund, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung hat, durch die der Unternehmer (zeitlich befristet) von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde. Während der gesetzten Frist ist keine Selbstreinigung möglich.

Vergaberechtsnovelle 2026: Wesentliche Änderungen im Überblick

LEITARTIKEL

- **Die Selbstreinigung wird präzisiert.** Die aktive Zusammenarbeit soll sich nicht nur auf die Ermittlungsbehörden, sondern auch auf den Auftraggeber beziehen. Zudem wird eine Konstellation für laufende Untersuchungen geregelt (inklusive „Doppelverwendungs“-Verbot derselben Anhaltspunkte).

7. Zeitpunkt der Eignung: Maßgeblicher Zeitpunkt neu festgelegt

Die Novelle reagiert auf ein praktisches Problem der strengen Stichtagslogik bei Eignungsnachweisen, die vielfach aus rein formalen Gründen dazu führte, dass ein (an sich geeignetes) Unternehmen nicht für einen Zuschlag berücksichtigt werden konnte. Für bestimmte Eignungsnachweise wird der Nachweiszeitpunkt nach hinten verschoben (zB bis zum Ablauf einer Nachweisfrist, zum Datenbankzugriff oder zum Ablauf einer für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist).

8. Subunternehmerersatz: mehr Heilung, aber keine wesentliche Angebotsänderung

In den Regeln über Subunternehmer wird nachgeschärft: Wird ein bekannt gegebener Subunternehmer wegen mangelnder Eignung abgelehnt, darf der Bieter einen Ersatzsubunternehmer namhaft machen. Gleichzeitig wird die Grenze gezogen, dass dadurch keine wesentliche Änderung des Angebots eintreten darf. Damit einher geht in der Verfahrensabwicklung eine gewisse Verzögerungsgefahr.

9. Zuschlagsprinzip: Klarstellung des Vorrangs des Bestangebots und „horizontale“ Bereiche

Der Vorrang des Bestangebotsprinzips wird neu formuliert und präzisiert. So ist der niedrigste Preis („Billigstbieterprinzip“) nur zulässig, wenn die Leistung eindeutig und vollständig beschrieben ist. Besonders markant ist die taxative Aufzählung jener Bereiche, in denen ein „horizontales“ Bestangebotsprinzip gilt. So wird für Bauaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 1.500.000,- (im Sektorenbereich EUR 10 Mio) normiert, dass jedenfalls ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind.

10. Neue Hinweispflichten in den Ausschreibungsunterlagen

Die Novelle sieht neue Informationspflichten in Ausschreibungsunterlagen vor, wenn ein Verfahren in den Anwendungsbereich bestimmter unionsrechtlicher Regelwerke fällt, ua des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen (IPI), der Verordnung über drittstaatliche Subventionen (FSR), des Instruments gegen wirtschaftlichen Zwang (ACI) und delegierter Rechtsakte nach der Batterieverordnung.

11. Energieeffizienz: Ausdehnung der Pflichten (EED)

§ 95 BVergG wird neu gefasst und verpflichtet öffentliche Auftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich, Energieeffizienzkriterien sicherzustellen. Parallel wird im Sektorenbereich § 265 angepasst.

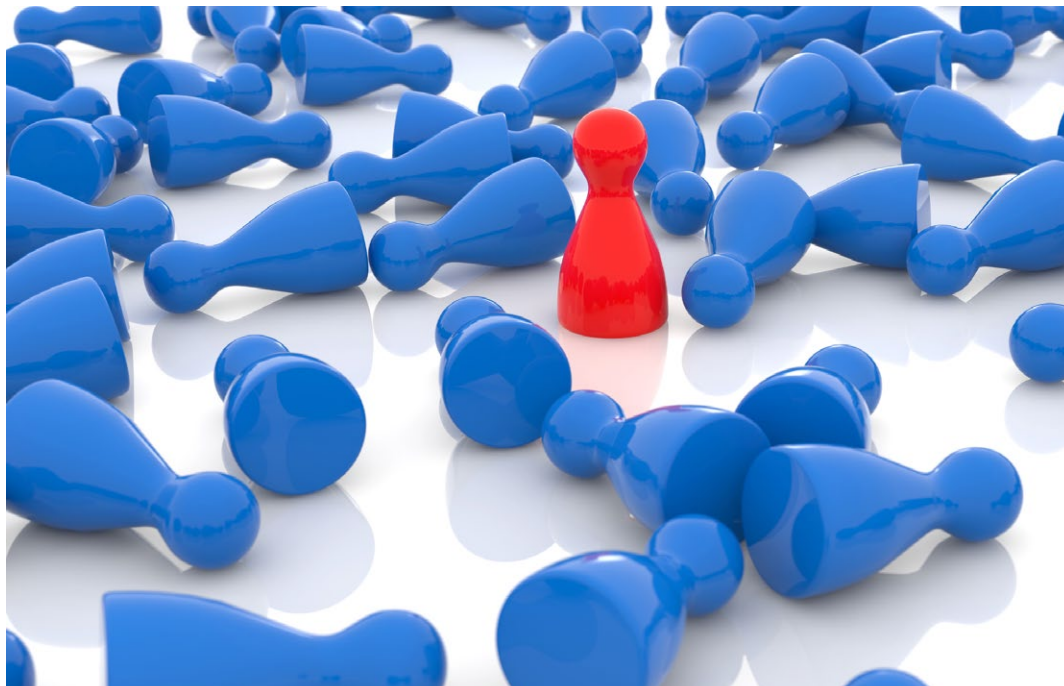
Vergaberechtsnovelle 2026: Wesentliche Änderungen im Überblick

LEITARTIKEL

12. Rechtsschutz: Gebührenreform und „Auskunftsverfahren“ bei intransparenten Verfahren

Schließlich adressiert der Entwurf zwei Rechtsschutzbaustellen:

- **Gebührenreform:** Die Gebühren für Rechtsmittel an das BVwG sollen durch Pflichtangaben in den Ausschreibungsunterlagen von vornherein berechenbar werden.
- **EPIC und intransparente Verfahren:** Für Verfahren ohne Bekanntmachung (im Oberschwellenbereich) wird ein „Auskunftsverfahren“ zwischen Bundesverwaltungsgericht und dem bezeichneten Auftraggeber skizziert, um einen effektiven Rechtsschutz trotz Informationsdefiziten zu ermöglichen.



Hiring Stars – Wettbewerbsvorteil durch Abwerbung eines leitenden Mitarbeiters im Vergabeverfahren und Aufklärungspflichten des öffentlichen Auftraggebers
EuGH, 12.06.2025, C-415/23 P

Im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs zur Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten warf die OHB Systems AG einem Mitbewerber vor, durch die Einstellung eines ehemaligen leitenden OHB-Mitarbeiters während des laufenden Vergabeverfahrens Zugang zu vertraulichen Angebotsinformationen erlangt und sich dadurch einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschafft zu haben. Die Europäische Kommission sah dennoch keinen Anlass für weitere Ermittlungen und erteilte den Zuschlag.

Der EuGH stellte klar, dass öffentliche Auftraggeber bereits bei Vorliegen objektiver Indizien verpflichtet sind, die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit eines Angebots zu prüfen. Es bedarf kei-

nes Vollbeweises und auch keiner rechtskräftigen Vorentscheidung. Ausreichend sind objektive und übereinstimmende Anhaltspunkte, die Zweifel an der Chancengleichheit der Bieter begründen.

Insbesondere kann die Abwerbung eines leitenden Mitarbeiters eines konkurrierenden Bieters während eines laufenden Vergabeverfahrens – vor allem bei Zugang zu preislichen oder technischen Angebotsinhalten – einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil darstellen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Sachverhalt aktiv aufzuklären und geeignete Maßnahmen zu ergreifen; im Extremfall kann dies bis zum Ausschluss des Angebots reichen.

Der EuGH hob daher das Urteil des EuG auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurück.

Die Entscheidung verschärft die Prüf- und Aufklärungspflichten öffentlicher Auftraggeber und unterstreicht zugleich

die Bedeutung wirksamer Compliance-Maßnahmen auf Bieterseite, insbesondere in hochspezialisierten Vergabeverfahren.

Praxistipp

Wann besteht **Handlungsbedarf** für den **Auftraggeber**?

- Bereits objektive Indizien (kein Vollbeweis!) genügen, um Zweifel an der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit eines Angebots auszulösen.

Pflichten des öffentlichen Auftraggebers

- Aktive Aufklärungspflicht bei Kenntnis entsprechender Hinweise
- Prüfung aller relevanten Umstände (Zeitpunkt, Funktion, Wissenszugang, Schutzmaßnahmen)
- Einholung von Erklärungen und Nachweisen der betroffenen Bieter
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit
- Im Extremfall: Nichtberücksichtigung oder Ausschluss des Angebots

Konsequenzen für Bieter

- Strikte Informationsbarrieren („Chinesische Walls“)
- Dokumentierte Trennungs- und Geheimhaltungsmaßnahmen bei Neueinstellungen
- Sensibilisierung von Führungskräften bei Abwerbungen während laufender Verfahren
- Frühzeitige Offenlegung kritischer Konstellationen gegenüber dem Auftraggeber

Zur Änderung und Erweiterung von Konzessionen

EuGH, 29.04.2025, C-452/23

Gegenstand war die Frage, ob langlaufende Konzessionen für Autobahnrastanlagen (ursprünglich teils ohne Ausschreibung und an eine Inhouse-Einrichtung vergeben) ohne Neuausschreibung geändert werden dürfen, obwohl der Konzessionsnehmer später die Inhouse-Eigenschaft verloren hatte. Konkret ging es um die Erweiterung um Schnellladeinfrastruktur.

Der Gerichtshof stellte klar, dass solche Verträge nicht automatisch neu auszuschreiben sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 lit. c der RL 2014/23/EU erfüllt sind. Danach sind Änderungen auch ohne neues Vergabeverfahren zulässig, wenn sie

- auf unvorhersehbare Umstände zurückgehen,
- erforderlich sind, um die Konzession weiterhin ordnungsgemäß auszuführen,
- den Gesamtcharakter der Konzession nicht verändern und
- eine Wertsteigerung von grundsätzlich höchstens 50 % des ursprünglichen Konzessionswerts nicht überschreiten.

Der EuGH betont, dass der Verlust der Inhouse-Eigenschaft allein keine Sperrwirkung entfaltet. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Änderung und die Einhaltung der unionsrechtlichen Änderungsregeln. Ebenso wenig besteht eine Verpflichtung, im Zuge einer Klage gegen die Vertragsänderung die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Konzessionsvergabe er-



neut zu prüfen, wenn die entsprechenden Anfechtungsfristen abgelaufen sind.

Die Entscheidung stärkt die Rechtssicherheit und Flexibilität bei langlaufenden Konzessionen und erlaubt es öffentlichen Auftraggebern, bestehende Verträge an technologische und regulatorische Entwicklungen (insbesondere im Bereich der Elektromobilität) anzupassen, ohne zwingend ein neues Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Praxistipp

Der Wegfall der Inhouse-Eigenschaft eines Konzessionsnehmers führt nicht automatisch zu einer Neuausschreibung. Besteht Änderungsbedarf aufgrund unvorhersehbarer Umstände, kann eine Konzession auch dann ohne neues Vergabeverfahren angepasst werden, wenn sie ursprünglich inhouse vergeben wurde, sofern Art 43 RL 2014/23/EU eingehalten und sauber dokumentiert wird.



„Appetitor non calculat“ – Beitrag zum internen Kalkulationsirrtum des Bieters als nicht berichtigungsfähiger Rechenfehler nach § 138 Abs 7 BVergG 2018

VwGH, 21.03.2025, Ra 2021/04/0120

Der Verwaltungsgerichtshof prüfte in einer Revision, ob ein interner Kalkulationsirrtum, der sich daraus ergibt, dass verbindliche Vorgaben eines elektronischen Preisblatts abweichen, als berichtigungsfähiger Rechenfehler nach § 138 Abs 7 BVergG gilt. Auslöser war ein Oberschwellenverfahren in dem die Ausschreibungsunterlagen ein verbindliches elektronisches Preisblatt mit hinterlegten Berechnungsformeln vorsahen, die von den Bietern nicht verändert werden durften.

Eine Bieterin hielt eine im Preisblatt vorgegebene Berechnungsformel für sachlich falsch und wich eigenmächtig davon ab, indem sie einen geringeren Leistungsumfang kalkulierte. Dies wirkte sich preismindernd auf ihr Angebot aus. Die Auftraggeberin schied das Angebot wegen Ausschreibungswiderspruchs und fehlerhafter Preisgestaltung aus.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Vorgangsweise. Ein Rechenfehler im Sinne des § 138 Abs 7 BVergG 2018 liege nur dann vor, wenn das Angebot mit einem evidenten Erklärungsirrtum behaftet sei, etwa wenn eine Position versehentlich in die Gesamtsumme einbezogen wurde. Davon zu unterscheiden seien interne Kalkulationsirrtümer, die auf einer eigenständigen (und ausschreibungswidrigen) Bewertung oder Abänderung verbindlicher Vorgaben beruhen. Solche Irrtümer seien nicht berichtigungsfähig. Eine nachträgliche Anpassung des Angebots würde die Wettbewerbsstellung des Bieters verändern und ist unzulässig.

Praxistipp

Wer Zweifel an der Richtigkeit vorgegebener Berechnungsformeln oder Preisblätter hat, muss diese vor Angebotsabgabe im Wege von Bieterfragen klären oder die Ausschreibung rechtzeitig bekämpfen. Eigenmächtige Abweichungen führen regelmäßig zum Ausscheiden und sind nach Angebotsöffnung nicht mehr korrigierbar.

Nichtverständigung und nicht genügende Verständigung von Bieterinnen - Zu den Mindestinhalten einer gültigen Zuschlagsentscheidung

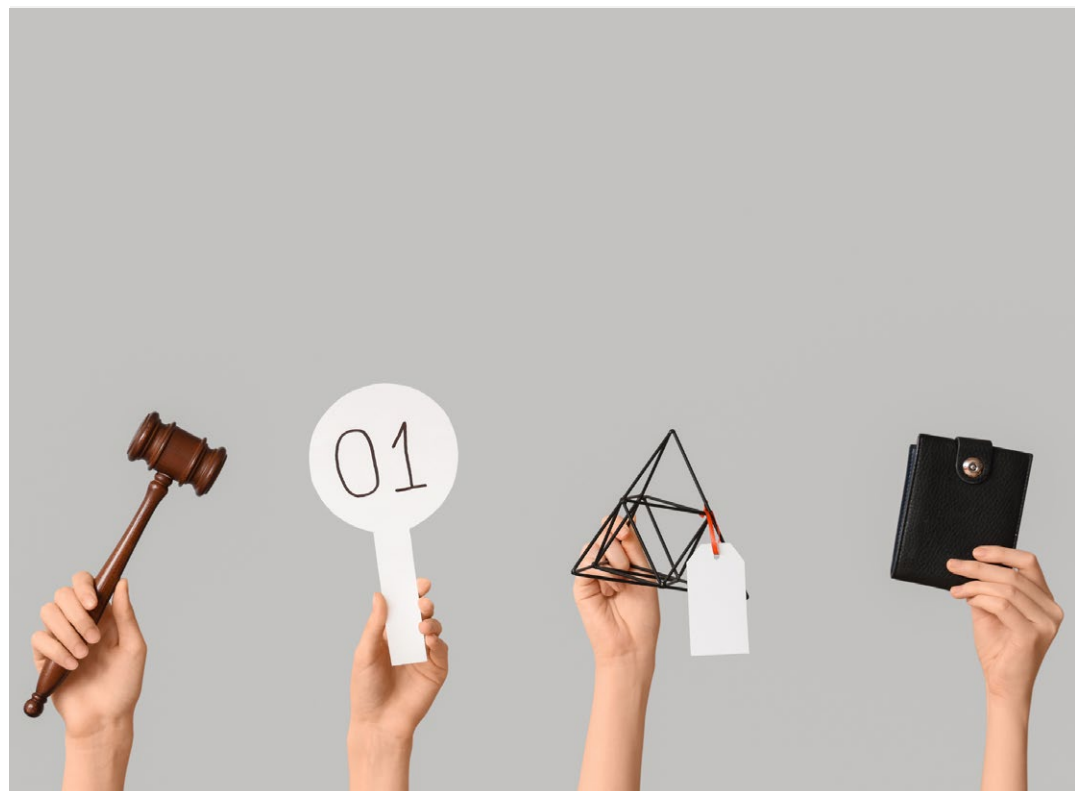
VwGH, 29.01.2025, Ra 2021/04/0012

Nach Ansicht des VwGH setzt eine wirksame Zuschlagsentscheidung voraus, dass der Auftraggeber nach außen eindeutig erklärt, welcher konkrete Bieter den Auftrag erhalten soll. Rechtlich ist daher zu unterscheiden zwischen einer völligen Nichtverständigung der Bieterinnen und einer zwar erfolgten, aber den formalen Anforderungen nicht genügenden Zuschlagsentscheidung.

Diese Mindestanforderung war im vorliegenden Fall nicht erfüllt: Die Unterlagen der Auftraggeberin enthielten widersprüchliche Angaben zur Bieteridentität und zur Reihung, zudem wurde der Zu-

schlag einer nicht im Verfahren existenten Rechtsperson erteilt. Fehlt es bereits an einer klaren Zuschlagsentscheidung, liegt gar kein anfechtbarer Zuschlag im vergaberechtlichen Sinn vor.

Im Ergebnis bestätigte der VwGH daher die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass kein wirksamer Zuschlag ergangen ist. Von einer vollständigen Vertragsaufhebung wurde lediglich deshalb abgesehen, weil bereits Leistungen erbracht worden waren; stattdessen wurde eine Geldbuße verhängt.





Zur Auslegung von Vergabeunterlagen

VwGH, 20.12.2024, Ra 2021/04/0004

In einem offenen Oberschwellenverfahren zur Lieferung von 20 Müllpresscontainern rügte ein unterlegener Bieter im Nachprüfungsverfahren, die Zuschlagsempfängerin hätte Subunternehmer nennen müssen: (i) für den Transport der Container vom Abnahmeort (MA 48) zum endgültigen Bestimmungsort und (ii) für Garantieleistungen, weil für Reparaturen eine Mechanikerbefugnis erforderlich sei.

Das Verwaltungsgericht wies den Nachprüfungsantrag ab und bestätigte die Ausschreibungskonformität des Angebots der Zuschlagsempfängerin. Weder aus den Lieferbestimmungen noch aus der Garantieerklärung ergab sich eine Verpflichtung zur Nennung von Subunternehmern oder ein Befugnismangel. Diese Entscheidung wurde vom VwGH bestätigt.

Für die Auslegung von Ausschreibungsunterlagen ist entscheidend, wie ein

durchschnittlicher, fachkundiger Bieter die Unterlagen vernünftigerweise verstehen muss – nicht, wie einzelne Bieter sie interpretieren oder was sie hineinlesen möchten.

Im konkreten Fall war klar, dass die Müllpresscontainer insgesamt an den endgültigen Bestimmungsort geliefert werden sollten. Die Abnahme an einem Zwischenstandort war nur ein notwendiger Zwischenschritt. Der anschließende Transport war keine zusätzliche Leistung, für die ein eigener Subunternehmer hätte genannt werden müssen.

Auch die Garantiepflicht wurde vom Gericht praxisnah ausgelegt:

Der Bieter musste zwar die Garantie verantwortlich übernehmen, er war aber nicht verpflichtet, alle Reparaturen persönlich durchzuführen. Es ist zulässig, dafür befugte Fachbetriebe heranzuziehen. Daraus konnte weder ein Befugnismangel noch ein Ausschlussgrund abgeleitet werden.

Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an! - Ab wann ist eine Anfechtbarkeit wegen Nichtbeantwortung von Bieteranfragen möglich?

BVwG, 21.11.2024, W606 2299837-2/39E



Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu klären, ab wann die Nichtbeantwortung von Bieterfragen angefochten werden kann.

Zunächst stellt das BVwG klar: Teilt eine Auftraggeberin ausdrücklich mit, dass sie Bieterfragen nicht beantworten wird, handelt es sich dabei nicht um ein bloßes Unterlassen, sondern um eine aktive vergaberechtliche Entscheidung im Sinne des BVergG. Diese Entscheidung liegt also rechtlich vor und ist auch nach außen erkennbar.

Ob und wann diese Entscheidung angefochten werden kann, hängt jedoch vom Stadium des Vergabeverfahrens ab. Das BVergG unterscheidet klar zwischen der Teilnahmeantragsfrist und der Angebotsfrist. In Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung sind „sonstige Entscheidungen“ (wie zB die Nichtbeantwortung von Fragen) erst während der

Verhandlungsphase oder während der Angebotsfrist gesondert anfechtbar.

Wird eine Entscheidung, Fragen nicht zu beantworten, bereits während der offenen Teilnahmeantragsfrist getroffen, ist sie noch nicht unmittelbar anfechtbar. Sie kann erst gemeinsam mit der nächstfolgenden gesondert anfechtbaren Entscheidung (Einladung zur Angebotsabgabe) im Rahmen eines Nachprüfungsantrags geltend gemacht werden.

Der Ausscheidenstatbestand gem § 141 Abs 2 BVergG- Wie weit darf der Auf- traggeber sein Ermessen zur Aufklärung rechtskonform ausüben?

BVwG, 14.05.2025, W 187 2310022-1/26E

In einem Verhandlungsverfahren (Rahmenvereinbarung, e-LKWs) wurde während der Prüfung der Letztangebote bekannt, dass ein wesentlicher Vorlieferant im Batteriebereich insolvent wurde. Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) verlangte daraufhin Aufklärung, ua zu Lieferfähigkeit, technischen Daten und möglichen Auswirkungen auf Preis und Leistungsinhalt. Der Bieter antwortete, aber aus Sicht der BBG nicht vollständig. Die BBG schied das Angebot nach § 141 Abs 2 BVergG 2018 aus. Der Bieter bekämpfte das.

Das BVwG stellt zunächst klar, dass Aufklärungsschreiben in dieser Verfahrensphase – also nach Abgabe der Letztangebote – regelmäßig keine gesondert anfechtbaren Entscheidungen sind. Allfällige Rechtswidrigkeiten solcher Schritte können daher nicht „für sich“ bekämpft werden, sondern wirken sich nur mittelbar aus, nämlich über die nächstfolgende ge-

sondert anfechtbare Entscheidung, hier die Ausscheidensentscheidung. Inhaltlich betont das Gericht außerdem, dass Lieferanten von Komponenten nicht automatisch als Subunternehmer zu qualifizieren sind: Die Batteriepaket- bzw. Batteriezellen-Lieferanten wurden im konkreten Fall als Lieferanten bzw. Hilfsunternehmen eingeordnet, weil sie keinen Teil des Auftrags selbständig ausführen, sondern nur Komponenten zuliefern.

Im Rahmen der vertieften Angebotsprüfung nach § 137 BVergG hebt das BVwG hervor, dass der Auftraggeber bei begründeten Zweifeln an der Preisangemessenheit eine Aufklärung verlangen muss. Prüfmaßstab ist dabei, ob ein seriöser Unternehmer die ausgeschriebene Leistung zu den angebotenen Preisen erbringen kann; Plausibilität und (als relevanter, wenn auch nicht allein ausschlaggebender Faktor) Kostendeckung sind in diese Beurteilung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ordnet das Gericht den § 141 Abs 2 BVergG als fakultativen Ausscheidenstatbestand ein: Dem Auftraggeber steht zwar Ermessen zu, dieses ist aber durch die Grundsätze des Vergabeverfahrens – insbesondere Gleichbehandlung und Transparenz – begrenzt. Ein Angebot darf ausgeschieden werden, wenn die verlangten Aufklärungen nicht oder nicht nachvollziehbar erteilt werden,

weil andernfalls ein nicht ausreichend prüfbares Angebot im Wettbewerb verbliebe und die Vergleichbarkeit bzw. Gleichbehandlung beeinträchtigt würde. Entscheidend war im konkreten Fall daher nicht, dass die Bieterin abstrakt erklärte, sie könne grundsätzlich liefern, sondern dass sie mehrere konkret abgefragte Punkte nicht beantwortete, etwa das erneute Ausfüllen technischer Angaben, Angaben zu weiteren/alternativen Zell-Lieferanten oder die Frage, ob aufgrund des Lieferantenwechsels zusätzliche Batteriepakete erforderlich werden könnten. Eine bloße Zusicherung und allgemein gehaltene Erklärungen genügten dem Gericht nicht, um die Angebotsprüfung abschließen zu können; das BVwG bestätigte daher das Ausscheiden nach § 141 Abs 2 BVergG als rechtskonform.

Praxistipp

Wenn der Auftraggeber nach einem wesentlichen Ereignis (z.B. Insolvenz in der Lieferkette) gezielt nachfragt, reicht ein „Wir können liefern und der Preis bleibt gleich“ nicht. Antworten müssen die konkret gestellten Punkte abdecken. Unklarheiten gehen typischerweise zulasten des Bieters und können ein Ausscheiden nach § 141 Abs 2 BVergG nach sich ziehen.





„Wenn doch was ist“- Zur Notwendigkeit von erläuternden Begründungen bei Registerrückkünften für Verbände

LVwG Wien, 31.7.2025, VGW-123/095/9549/2025

Das Verwaltungsgericht Wien bestätigte das Ausscheiden eines Bieters, weil dieser seine berufliche Zuverlässigkeit nicht ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Zwar legte der Bieter nach Aufforderung eine Registerrückkunft für Verbände vor, verschwieg jedoch innerhalb der gesetzten Frist die konkreten Vorwürfe eines gegen ihn anhängigen Strafverfahrens, obwohl der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt hatte.

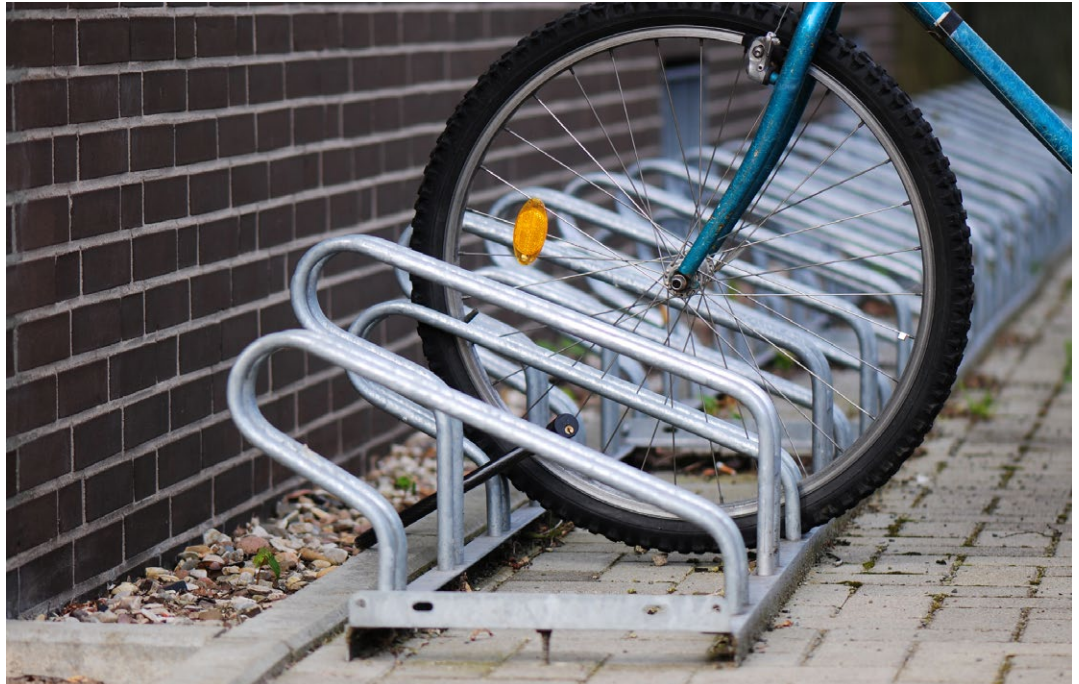
Der Auftraggeber durfte diese Erläuterung rechtmäßig verlangen, da ein laufendes Strafverfahren ein konkreter Anhaltspunkt für den möglichen Verlust der Eignung ist und vor Zuschlagserteilung geklärt werden muss. Das bloße Vorlegen der Registerrückkunft ohne inhaltliche Er-

klärung genügte daher nicht und verwirklichte einen obligatorischen Ausschlussgrund (§ 78 Abs. 1 Z 10 iVm § 141 Abs. 1 Z 2 BVergG).

Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass die nachgereichte Registerrückkunft zeitlich nicht belegte, dass die Zuverlässigkeit bereits zum maßgeblichen Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorlag. Auch aus diesem Grund durfte das Angebot ausgeschlossen werden.

Praxistipp

Bieter sollten Eignungsnachweise nicht nur vollständig, sondern auch inhaltlich aussagekräftig vorlegen. Wird in einer Registerrückkunft ein laufendes Strafverfahren ausgewiesen, müssen konkrete Vorwürfe fristgerecht erläutert werden. Ein bloßes Nachreichen der Bescheinigung reicht nicht. Auftraggeber dürfen solche Erläuterungen verlangen, sobald konkrete Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.



Zur Begründungstiefe von Ausschlassentscheidungen

LVwG Wien, 3.6.2025, VGW-123/074/6381/2025

Das Verwaltungsgericht Wien hob die Ausscheidensentscheidung (und in der Folge auch die darauf aufbauende Zuschlagsentscheidung) auf.

Kernpunkt war die angeblich fehlende gewerberechtliche Befugnis der Antragstellerin für Lieferung und Montage von Fahrrad- und Scooterständen. Das Gericht sagte: Nach der bestandfesten Ausschreibung war zwar u.a. Verdübelung und fallweise Bohren in Beton vorgesehen, aber keine besondere Befugnis/Qualifikation (Schlosser/Baumeister) ausdrücklich verlangt. Das Bohren bis 20 mm zur Befestigung der Ständer wertete das Gericht im konkreten Fall als „einfache Tätigkeit“ iSd § 31 GewO – also nicht zwingend einem reglementierten Baugewerbe vorbehalten. Damit durfte die Antragstellerin die

Montage jedenfalls über Nebenrechte (insb. § 32 GewO) im Rahmen ihres Handelsgewerbes anbieten.

Praxistipp

Wenn die Befugnis ein potenzieller Showstopper ist, sollte die Auftraggeberin das klar in der Ausschreibung festlegen (insbesondere welche Gewerbeberechtigung oder welche Mindestanforderungen erwartet werden). Wenn Zweifel erst in der Prüfungsverfahren konkret nachgefragt und vorgehalten werden (zB welche Tätigkeiten als reglementiert angesehen werden und wie deren Anteil berechnet wird). Ein direktes Ausscheiden ohne nachvollziehbare, vergabeverfahrensinterne Klärung ist angreifbar.

Save the Date!

CHG TERMINE

Start der neuen CHG Vortragsreihe Vergaberechtsupdate!

Das Vergaberecht befindet sich im stetigen Wandel – neue gesetzliche Entwicklungen, aktuelle Rechtsprechung und praxisrelevante Auslegungsfragen stellen öffentliche Auftraggeber wie auch Unternehmen regelmäßig vor neue Herausforderungen. Bleiben Sie mit uns auf dem aktuellen Stand und erhalten

Sie praxisnahe Einblicke sowie fundierte rechtliche Analysen direkt von unseren Fachanwälten.

Im Anschluss jedes Vortrages besteht Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Diskussion. Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen!

A red rectangular poster with white text. On the left, it reads 'VERGABERECHTS NOVELLE 2026' in large bold letters, with 'DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN' below it. On the right, it reads 'CHG MEETING CENTER' in bold, followed by the address 'Sparkassenplatz 2 / 5.OG 6020 Innsbruck'. Below that, it says 'DIENSTAG 10. MÄRZ 2026 15:00 UHR' and 'Anmeldung bis 03. März 2026 unter office@chg.at'.

**VERGABERECHTS
NOVELLE 2026**

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

**CHG
MEETING
CENTER**

Sparkassenplatz 2 / 5.OG
6020 Innsbruck

**DIENSTAG
10. MÄRZ 2026
15:00 UHR**

Anmeldung bis 03. März 2026 unter
office@chg.at

Neue Mitarbeiter bei CHG – Willkommen im Team!

Ilse Pohl verstärkt seit Jänner 2026 CHG als Rechtsanwaltsanwärtlerin. Sie bringt umfassende Erfahrung im Vergabe- und öffentlichen Recht aus leitender Tätigkeit in einem großen Infrastrukturunternehmen mit. Ihr Fokus liegt auf der praxisnahen Beratung zu komplexen Vergabe- und Beschaffungsprozessen sowie der strategischen Umsetzung rechtlicher Vorgaben.



Dr. Frederick Pfeifer-Lichtfuss verstärkt seit Februar 2026 das Team und wurde am 17. Februar 2026 offiziell zum Rechtsanwalt angelobt. Nach mehreren Jahren als Rechtsanwaltsanwärtler bei CHG und wertvoller In-house-Erfahrung bei einem börsennotierten ATX-Konzern in Wien verstärkt er nun erneut das CHG-Team mit Schwerpunkt in den Bereichen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, M&A sowie Compliance und Corporate Governance.



Durch seine Erfahrung sowohl in der Wirtschaftskanzlei als auch in einem börsennotierten Unternehmen verbindet er fundierte juristische Expertise mit einem vertieften Verständnis unternehmerischer Entscheidungsprozesse. Mit seiner Rückkehr baut die Kanzlei ihre Beratung im Bereich Corporate Governance und Compliance weiter aus und stärkt ihre Expertise bei der Begleitung komplexer gesellschaftsrechtlicher und transaktionsbezogener Mandate.

Weihnachtsfeier auf der Bergisel Schanze

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier führte uns an die Bergisel-Schanze in Innsbruck. In beeindruckender Atmosphäre und mit Blick über die Stadt konnten wir gemeinsam auf ein gelungenes Jahr zurückblicken! Ein großes Dankeschön geht an unser fantastisches Team für das Engagement und die gute

Zusammenarbeit, die unser Jahr so erfolgreich gemacht haben.

Wir danken auch Ihnen für Ihre Unterstützung und das Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben. Wir freuen uns darauf, auch im kommenden Jahr gemeinsam mit Ihnen neue Erfolge zu feiern.



Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Günther
Gast



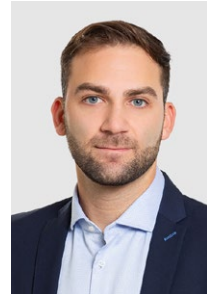
Arnold
Autengruber



Laura
Gleinser



Marcel
Müller



Erol
Alp



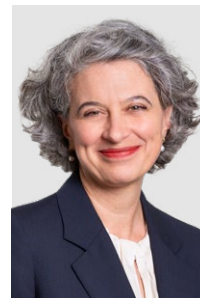
Michael
Opuhac



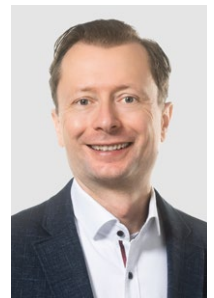
Ilse
Pohl



Veronika
Praxmarer-
Breuer



Sylvia
Riedmann-
Flatz



Bodo
Matthias
Wedell

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

INNSBRUCK • Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
CHG MEETING CENTER • Sparkassenplatz 2 – 5.OG • 6020 Innsbruck
WIEN • Oppolzergasse 6/11 • 1010 Wien

+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Vergaberecht: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Vergaberecht und öffentliches
Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in
dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne
Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder
der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis: Seite 1: barnimages.com; Seite 2, 7, 9,
10, 11, 12, 13, 15, 16: canva.com; Seite 14: pixabay.com;
Seiten: 18, 19, 20, 21: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2025 erneut beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie seit 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen ausgezeichnet²

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at